

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Mast, Anette Kramme, Hubertus Heil (Peine), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/12130 –**

Entwicklung der beruflichen Rehabilitation und Situation der Berufsförderungswerke

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Ziel der beruflichen Rehabilitation ist die (Wieder-)Eingliederung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen ins Erwerbsleben. Mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben soll die berufliche Ersteingliederung sichergestellt werden. Weiter geht es darum, die Arbeitsfähigkeit am jeweiligen Arbeitsplatz möglichst zu erhalten oder auch neue Berufschancen zu eröffnen. Voraussetzung hierfür sind unfall- oder krankheitsbedingte Beeinträchtigungen der Berufs- oder Ausbildungsfähigkeit, die eine besondere Hilfe zur Eingliederung in Beruf oder Arbeit nötig machen.

Während in Berufsbildungswerken körperlich und psychisch beeinträchtigte und benachteiligte junge Menschen eine Berufsvorbereitung oder Erstausbildung erhalten, sind die Berufsförderungswerke die „Experten für die Rückkehr in den Beruf“¹ als vom Gesetzgeber explizit benannte Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Ihre Aufgabe ist es, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen die volle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Zu ihren Kernkompetenzen gehören neben der Prävention, Diagnostik und Beratung auch die Qualifizierung und Integration. Die Träger der beruflichen Rehabilitation sind unter anderem die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die BA ist für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig, soweit kein anderer Rehabilitationsträger Vorrang hat. Dies gilt insbesondere für junge behinderte Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf sowie für jene (behinderten) Erwachsenen, die keine Ansprüche gegenüber der Rentenversicherung haben, weil sie die Versicherungszeit von insgesamt 15 Jahren nicht nachweisen können. Dies gilt auch für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch Jobcenter oder zugelassene kommunale Träger erhalten.

¹ Vergleiche www.arge-bfw.de.

Gesundheitlich eingeschränkte und behinderte Menschen sind überdurchschnittlich oft arbeitslos. Ihr Anteil ist unter den Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfängern besonders hoch. Laut dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) schätzt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB), dass fast jede/jeder zweite Arbeitslosengeld-II-Empfängerin oder -Empfänger gesundheitlich eingeschränkt oder anerkannt schwerbehindert ist. In einer Studie vom Oktober 2012 konstatiert der DGB, dass der Bestand an arbeitsmarktpolitisch geförderten Rehabilitanden seit dem Jahr 2005 kontinuierlich zurückgegangen ist². Im Fürsorgesystem, wo der Personenkreis der gesundheitlich Eingeschränkten höher ist als im SGB-III-System, sind die Förderungen seit dem Jahr 2006 um 39 Prozent gesunken, während bei den von der Arbeitslosenversicherung geförderten Maßnahmen der Rückgang mit 23 Prozent niedriger ausfiel.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Aussage „Gesundheitlich eingeschränkte und behinderte Menschen sind überdurchschnittlich oft arbeitslos“ lässt sich anhand statistischer Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht belegen. In der amtlichen Statistik der BA kann nur die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen ausgewiesen werden und nicht die aller Menschen mit Behinderung oder mit gesundheitlichen Einschränkungen. Diesbezügliche externe Statistiken sind der BA nicht bekannt.

1. Wird die Bundesregierung eine Reform des sogenannten Reha-Deckels in der Deutschen Rentenversicherung auf den Weg bringen, um bei der Fortschreibung des Reha-Budgets künftig – anders als bisher – auch die demografische Entwicklung zu berücksichtigen?

Im Referentenentwurf eines Alterssicherungsstärkungsgesetzes (Alterssicherungsstärkungsgesetz-E) ist die Ergänzung des § 287b SGB VI um einen neuen Absatz 3 vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass neben der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter künftig auch die demografische Entwicklung bei der jährlichen Anpassung des Reha-Budgets berücksichtigt wird. Es soll eine demografische Komponente in das Gesetz eingefügt werden, die sich der heutigen und künftigen demografischen Struktur der Versichertengemeinschaft anpasst. Damit wird ein „atmendes Reha-Budget“ geschaffen, welches der Rentenversicherung in einzelnen Jahren gut 0,2 Mrd. Euro jährlich mehr für Leistungen zur Teilhabe zur Verfügung stellt.

Der Entwurf wird derzeit zwischen den Ressorts mit dem Ziel abgestimmt, das Gesamtpaket noch in dieser Legislaturperiode gesetzgeberisch abzuschließen.

2. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass für den Bereich der beruflichen Rehabilitation die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zwischen den Jahren 2004 und 2010 insgesamt gesunken sind (vgl. DGB, arbeitsmarkt aktuell, Nr. 7/Okttober 2012)?

Die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entwickelten sich im Zeitraum 2004 bis 2010 wie folgt:

² DGB, arbeitsmarkt aktuell Nr. 7/Okttober 2012, S. 3.

Ausgaben in Mio. Euro	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
SGB III	2 940	2 641	2 304	2 175	2 297	2 392	2 414
SGB II	×	68	101	105	109	116	120

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Das Budget 2012 und 2013 liegt weiterhin bei ca. 2,4 Mrd. Euro und damit auch in einem langjährigen Vergleich auf sehr hohem Niveau.

Der Rückgang der Ausgaben ist nach Einschätzung der BA wesentlich begründet durch

- Rückgang der Rehabilitanden: Im Vergleich der Jahre 2004 zu 2010 hat sich der Bestand der Rehabilitanden von jahresdurchschnittlich rd. 366 000 Personen auf rd. 236 000 Personen reduziert. Diese Entwicklung basiert auf einem über die Jahre rückläufigen Zugang an Rehabilitanden (2004 rd. 84 000 Personen; 2010 rd. 66 200 Fälle), der sich vor allem auf demografische Veränderungen sowie einen verbesserten Arbeitsmarkt mit einem damit verbundenen niedrigeren Potential an Arbeitslosen zurückführen lässt. Auch im Bereich der beruflichen Rehabilitation werden durch das sog. 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit der BA die Kunden bei ihrer Eingliederung intensiv betreut und unterstützt, was durch das Absolventenmanagement zu einer schnelleren Integration führt. Zudem konnten die Laufzeiten der Rehabilitationsverfahren durch die verstärkte Nutzung modularer Angebote insbesondere im Bereich der Wiedereingliederung verkürzt werden.
- Rechtliche Änderungen: Im Budget SGB III sind spezifische Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld) im Zusammenhang mit der Teilnahme an Reha-Maßnahmen enthalten. In der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird seit 2005 als Leistung zum Lebensunterhalt das Arbeitslosengeld II gezahlt. Dieses wird im Reha-Budget nicht gesondert ausgewiesen.
- Strukturelle Änderungen: Die Finanzaufwendungen für Reha-Leistungen von zugelassenen kommunalen Trägern seit 2005 sind in den oben angegebenen Daten nicht enthalten und der BA nicht bekannt.

Die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der gesetzlichen Rentenversicherung bewegen sich 2010 wieder auf dem Niveau von 2004. Der vorübergehende Rückgang der Ausgaben von 2005 bis 2007 ist insbesondere Folge der Einführung des SGB II. In den 2005 neu gebildeten Jobcentern ging zunächst die Zahl derjenigen Personen zurück, die als potenzielle Rehabilitanden identifiziert wurden. So sank die Zahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Rentenversicherung von 2004 auf 2005 von 351 667 auf 339 616.

3. Wie hat sich die wirtschaftliche Situation der Berufsförderungswerke in den letzten fünf Jahren entwickelt im Hinblick auf Belegungszahlen, Erlöse und Personalstand?

Zahlen über Erlöse und Personal der Berufsförderungswerke (BFW) liegen der Bundesregierung nicht vor. Die 28 BFW, die im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickelten sogenannten Netzplanes die bundesweit flächendeckende Versorgung für die Wiedereingliederung behinderter Menschen sicherstellen sollen, sind seit dem 1. Januar 2004 wirtschaftlich selbstständig.

Auch der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Berufsförderungswerke e. V., in der diese 28 Netzplan-Einrichtungen zusammengeschlossen sind, liegen diese Zahlen nicht vor.

Die Belegung der BFW hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

	2008	2009	2010	2011	2012
Durchschnittliche Belegung der Plätze in BFW pro Jahr	11 464	12 860	14 191	13 207	11 830
... indiziert (2008 = 100)	100	112	124	115	103

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Zahlen der Arbeitsgemeinschaft Die Deutschen Berufsförderungswerke e. V. (Stand: 31. Dezember 2012).

4. Liegen der Bundesregierung darüber Erkenntnisse vor, welche Bildungsträger für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation in den letzten fünf Jahren ausgewählt bzw. belegt wurden und wie sich diese Entwicklungen (Anzahl der belegten Maßnahmen, Belegungszahlen) für die einzelnen Träger darstellen?

Die Bundesagentur für Arbeit stellt als Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitationsträger) Maßnahmen für die berufliche Erst- und Wiedereingliederung bereit.

Die Leistungen werden entsprechend der individuellen Bedarfssituation in allgemeine, reha-spezifische Maßnahmen und reha-spezifische Maßnahmen in Einrichtungen im Sinne des § 35 SGB IX (mit entsprechenden Fachdiensten und Infrastruktur) der beruflichen Rehabilitation differenziert.

Allgemeine und reha-spezifische Maßnahmen werden unter der Anwendung des Vergaberechts im Wettbewerb eingekauft.

Die reha-spezifischen Maßnahmen umfassen nachfolgende Leistungen:

- Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf
- Maßnahmen zur begleiteten betrieblichen Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf (bbA)
- Behindertenspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB-Reha)
- Betreute betriebliche Umschulung für Rehabilitanden (bbURReha)
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)
- Integration von Rehabilitanden in den Arbeitsmarkt (InRAM)
- Unterstützte Beschäftigung (UB).

Der Einkauf reha-spezifischer Maßnahmen in Einrichtungen im Sinne des § 35 SGB IX erfolgt nicht im Vergabeverfahren. Es handelt sich hierbei um ein Maßnahmeangebot bestehender Einrichtungen, die sowohl personelle als auch räumliche Ressourcen ohne eine Belegungsgarantie dauerhaft für besondere Behinderungsarten vorhalten. Die Maßnahmekosten werden durch die Regionalen Einkaufszentren (REZ) mit nachfolgenden Vertragspartnern (Einrichtungen im Sinne des § 35 SGB IX) preisverhandelt.

Einrichtungen lassen sich unterscheiden in:

- Berufsbildungswerke (BBW): in der Regel Angebote der Ersteingliederung
 - bundesweit 52 BBW mit den Angeboten Arbeitserprobung/Eignungsabklärung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, Ausbildung und Unterkunft

- Ausbildung wird in den Berufsfeldern Elektrotechnik, Bautechnik, Holztechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Chemie, Physik und Biologie, Drucktechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Gesundheit Körperpflege, Ernährung und Hauswirtschaft und Agrarwirtschaft angeboten.
- Berufsförderungswerke (BFW): in der Regel Angebote der Wiedereingliederung
 - bundesweit 33 BFW (davon 28 im Netzplan) mit den Angeboten Arbeits-erprobung/Eignungsabklärung, Vorbereitungslehrgänge, Umschulung und Qualifizierung sowie Unterkunft
 - die Umschulung und Qualifizierung wird in den Berufsfeldern Informations- und Telekommunikationstechnik, Medien- und Drucktechnik, Zeichner, Techniker und Ingenieure, Garten- und Landschaftsbau, Gesundheitswesen sowie Sozialwesen angeboten.
- vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 35 SGB IX
 - derzeit sind bundesweit 287 vergleichbare Einrichtungen zur Preisverhandlung zugelassen
 - die Angebote umfassen die Leistungen der Erst- und der Wiedereingliederung.

Eine Aussage zu den Belegungszahlen preisverhandelter Maßnahmen kann nicht getroffen werden. Für die Statistik der BA gilt der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung im Sinne der nationalen Vorschriften sowie der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken. Nach dem Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse und Verfahren unterliegen die Daten der ausschließlichen Verwendung für die Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung, an welche die BA als einzelstaatliche Stelle im Sinne der Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates gebunden ist. Daher sind Veröffentlichungen von Angaben zu einzelnen Unternehmen und damit auch zu einzelnen Bildungsträgern aus der Statistik der BA nicht zulässig.

Aussagen darüber, welche Bildungsträger für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von der gesetzlichen Rentenversicherung ausgewählt wurden, sind nur eingeschränkt möglich. Im Rahmen der beruflichen Bildung werden nur die Berufsförderungswerke besonders ausgewiesen. Für die Jahre 2007 bis 2011 ergibt sich bei den bewilligten Leistungen folgendes Bild:

Jahr	Bewilligte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der beruflichen Bildung	Anteil BFW in %
2007	29 485	33
2008	32 106	36
2009	34 828	35
2010	32 118	33
2011	30 279	31

5. Wie erklärt sich die Bundesregierung den Rückgang arbeitsmarktpolitisch geförderter Rehabilitanden im Fürsorgesystem (laut oben erwähnter DGB-Studie 39 Prozent seit dem Jahr 2006) angesichts der Tatsache, dass im SGB-II-System besonders viele Menschen gesundheitlich eingeschränkt oder anerkannt schwerbehindert sind?

Die genannte Zahl (Rückgang um 39 Prozent) bezieht sich – anders als aus der Fragestellung zu vermuten – auf den Bestand an Rehabilitanden beim Reha-Träger BA im Rechtskreis SGB II, nicht jedoch auf die Zahl der Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation. Für die Darstellung und Bewertung der Entwicklung der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist diese Größe aus mehreren Gründen allein nicht geeignet.

Der Rückgang des Jahresdurchschnittsbestandes an Rehabilitanden darf nicht gleichgesetzt werden mit einer sinkenden Betreuungsqualität und/oder geringeren Chancen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation). Dies zeigt sich vor allem daran, dass die Zahl der Neuzugänge von Rehabilitanden beim Reha-Träger BA im Rechtskreis SGB II seit 2006 fast unverändert bei 21 000 Zugängen jährlich liegt.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus,

- dass Notwendigkeit und Dauer der behinderungsbedingt erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der positiven Arbeitsmarktentwicklung der vergangenen Jahre beeinflusst wurden: Bei insgesamt verbesserten Integrationschancen ist auch die Integration von Rehabilitanden oftmals mit kürzeren Maßnahmen, wie z. B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder finanziellen Leistungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, zu erreichen. Die Integration erfolgt darüber hinaus häufig schneller als bei ungünstiger Arbeitsmarktlage. Beides hat zur Folge, dass – auch bei gleichbleibenden Anerkennungszahlen – die Dauer der Reha-Verfahren und damit der statistisch ausgewiesene jahresdurchschnittliche Bestand an Rehabilitanden zwangsläufig sinkt;
- dass die in der Frage genannte Größe (–39 Prozent) ausschließlich den Bestand von Rehabilitanden für den Reha-Träger BA wiedergibt und damit nur einen Bruchteil der insgesamt von allen Reha-Trägern bewilligten Reha-Anträge betrifft. Aktuelle Statistiken des Reha-Trägers Deutsche Rentenversicherung bzw. der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) signalisieren dagegen leichte Steigerungen bei der Anerkennung von Rehabilitanden, die von Arbeitsagenturen bzw. Jobcentern betreut werden.
- Ein Vergleich des Teilnehmerbestands von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation für die Jahre seit 2006 ist nicht möglich – zum einen wegen einer Reihe von Rechtsänderungen bei der Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen, zum anderen wegen mehrfacher Veränderungen in der statistischen Erfassung.

Eine gesundheitliche Einschränkung (auch mit Feststellung eines Grades der Schwerbehinderung) bedeutet (und erfordert) nicht automatisch eine Anerkennung als Rehabilitand. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) werden nur gewährt, wenn dies wegen Art oder Schwere einer Behinderung erforderlich ist. Der Anteil der Arbeitslosen mit anerkannter Schwerbehinderung in der Grundsicherung liegt im Übrigen – anders als in der Frage unterstellt – im Rechtskreis SGB II mit 5,6 Prozent niedriger als im Rechtskreis SGB III mit 7,2 Prozent aller Arbeitslosen. Für behinderte und schwerbehinderte Menschen steht auch im Bereich der Grundsicherung ein breites Spektrum an Förderangeboten für die Integration in den Arbeitsmarkt zur Verfügung.

6. Plant die Bundesregierung für die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger des SGB-II-Systems eine gesetzliche Verpflichtung, besondere Reha-Stellen einzurichten?
 - a) Falls ja, bis wann ist damit zu rechnen?
 - b) Falls nein, wie gedenkt die Bundesregierung zu gewährleisten, dass Reha-Bedarfe frühzeitig erkannt und potenziellen Rehabilitanden Angebote unterbreitet bzw. sie an die zuständige Agentur weitergeleitet werden?

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzlichen Handlungsbedarf. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 wurde klargestellt, dass die BA auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige ist, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Das Verfahren für die gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger ist in § 6a SGB IX geregelt. Nach § 6a Satz 3 SGB IX unterrichtet die BA die zuständige gemeinsame Einrichtung oder den zugelassenen kommunalen Träger und die Leistungsberechtigten schriftlich über den festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag. Die gemeinsame Einrichtung oder der zuständige kommunale Träger haben unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlags innerhalb von drei Wochen über die Leistungen zu entscheiden. Leistungen und Verfahrensprozesse sind damit klar geregelt. Die BA hat darüber hinaus den gemeinsamen Einrichtungen empfohlen, zur Verbesserung der Betreuung von behinderten und schwerbehinderten Menschen auch in den Jobcentern spezialisierte Fachkräfte einzusetzen.

7. Wird die Bundesregierung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen schaffen und den Trägern des SGB-II-Systems ein eigenes Budget für Rehabilitation einrichten?
 - a) Wenn ja, bis wann?
 - b) Wenn nein, wie will die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass kostspielige und längerfristige Reha-Maßnahmen vor dem Hintergrund eines Abschmelzens der zur Verfügung stehenden Mittel auch weiterhin angeboten, ausgeweitet und umgesetzt werden?

Nach § 46 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dazu zählen auch die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel liegt in der dezentralen Verantwortung der Jobcenter.

8. Bis wann müssen die zugelassenen kommunalen Träger des SGB-II-Systems vollständige Transparenz zur beruflichen Rehabilitation herstellen, und wie die BA z. B. Reha-Eintritte und -Maßnahmen erfassen sowie Angaben über Kundinnen und Kunden und eingesetztes Personal im Reha-Bereich machen?

Die zugelassenen kommunalen Träger (zKT) übermitteln monatlich personenbezogene Datensätze zu Art und Dauer von Teilnahmen an Maßnahmen an die Statistik der BA auf Grundlage der in § 51b SGB II und der dazu erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Datenübermittlungspflicht. Aus diesen Daten werden monatlich statistische Ergebnisse, so auch zur Anzahl der Eintritte von Rehabilitanden in Maßnahmen erzeugt und können ausgewertet werden. Weitergehende Informationen zu spezifischen Merkmalen von Maßnahmen oder zu den mit der Durchführung beauftragten Bildungsträgern sind von der oben angegebenen Datenübermittlungspflicht nicht umfasst und liegen daher der Statistik der BA nicht vor.

9. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass die Zahl der Eingangsverfahren in Werkstätten für behinderte Menschen seit dem Jahr 2005 kontinuierlich gestiegen sind, obwohl sich die Bundesregierung mit der Ratifikation der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), im Jahr 2009 dem Inklusionsgebot (welches Sondereinrichtungen für behinderte Menschen widerspricht) verpflichtet hat?
- a) Will die Bundesregierung diesen Trend zu mehr Werkstattbeschäftigung umkehren?
Wenn ja, mit welchen Mitteln?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Zahl der Neuzugänge im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich hat sich seit dem Jahr 2005 wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt entwickelt:

Jahr	Eintritte BA (Erst- und Wieder- eingliederung)	Eintritte Rentenversicherung	Eintritte Gesamt
2005	19 099	5 320	24 419
2006	18 193	5 641	23 834
2007	19 516	5 804	25 320
2008	16 411	5 938	22 349
2009	17 205	6 135	23 340
2010	15 157	5 855	21 012
2011	14 778	5 882	20 660

Die Zahl der Eingangsverfahren ist danach seit dem Jahr 2005 nicht kontinuierlich gestiegen, sondern tatsächlich um rund 16 Prozent zurückgegangen. Ein Trend zu mehr Werkstattbeschäftigung, der umgekehrt werden müsste, ist dieser Entwicklung nicht zu entnehmen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Situation der Ausbildung junger Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-BRK, und wie wird die Bundesregierung die Situation im Sinne der Inklusion – also der betrieblichen und betriebsnahen Ausbildung – weiter entwickeln?

Die Bundesregierung setzt sich aktiv dafür ein, die betriebliche bzw. möglichst betriebsnahe Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung weiter zu erhöhen. Grundstein für inklusive Berufsausbildung und Beschäftigung ist inklusive Bildung, beginnend in der Schule. Der Schlüssel zum Erfolg nach der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine gemeinsame Bildung von behinderten und nicht behinderten Kindern von Anfang an. Solange dieser frühzeitige Start der Inklusion noch nicht flächendeckend erreicht ist, muss der Übergang Schule – Beruf besonders in den Blick genommen werden. Eine systematische und kompetent begleitete berufliche Orientierung ist dabei von wesentlicher Bedeutung für einen inklusiven Start junger Menschen mit Behinderung ins Berufsleben.

Im Rahmen der Initiative Inklusion – dem zentralen beschäftigungspolitischen Element des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – werden in den Ländern in enger Kooperation mit der BA Strukturen und Maßnahmen zur beruflichen Orientierung ent-

wickelt. Beginnend mit dem Schuljahr 2011/2012 sollen bis zu 20 000 schwerbehinderte Jugendliche gezielt auf den Wechsel in das Berufsleben vorbereitet werden.

Die Berufsorientierung wurde auch durch das am 1. April 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt gestärkt. Im Rahmen von Berufsorientierungsmaßnahmen sollen die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Beschränkung solcher Maßnahmen auf vier Wochen und die unterrichtsfreie Zeit ist seit dem 1. Januar 2013 aufgehoben. Damit ist die Grundlage geschaffen, dass die im Rahmen der Initiative Inklusion geförderten Berufsorientierungsmaßnahmen nach Auslaufen des Programms in eine Regelförderung der BA übergehen, wenn auch die Länder ihren Finanzierungsbeitrag leisten.

11. Wie stellt sich die aktuelle Situation des „Budgets für Arbeit“ in Zahlen bundesweit dar, und wird die Bundesregierung das „Budget für Arbeit“ fördern?

Wenn ja, wie wird sie dies tun?

Für behinderte Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen wird in Rheinland-Pfalz, in Niedersachsen und nunmehr auch in Hamburg seit einiger Zeit das „Budget für Arbeit“ praktiziert. In Rheinland-Pfalz nehmen zurzeit 216, in Niedersachsen 40 Menschen mit Behinderungen an dem dortigen Programm teil.

Grundsätzlich kommt eine Förderung voll erwerbsgeminderter Menschen auch außerhalb von Werkstätten in Betracht. Im Berufsbildungsbereich ist bei Vorliegen sachlicher Gründe die Förderung einer Bildungsmaßnahme im Ermessenswege auch außerhalb einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen möglich, sofern die sonstigen Vorgaben des § 40 SGB IX beachtet werden und in dem konkreten Fall das Ziel der gesetzlich vorgesehenen Förderung in gleicher Weise erreicht werden kann (Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. November 2011 – B 11 AL 7/10 R).

Im Arbeitsbereich erhalten Menschen mit Behinderungen, die werkstattbedürftig und werkstattfähig sind, Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 41 SGB IX). Alternativ kann Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auch in einer den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte geleistet werden (§ 56 SGB XII).

Eingliederungshilfe kann auch in Form eines Persönlichen Budgets (Werkstattbudget) erbracht werden, ohne dass damit die Möglichkeit verbunden ist, Beschäftigungsleistungen von Anbietern „einzukaufen“, die weder anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen noch sonstige Beschäftigungsstätte im Sinne von § 56 SGB XII sind. Diese Rechtsauffassung wird vom Bundessozialgericht im o. g. Urteil unterstützt. In geeigneten Einzelfällen kann ein Werkstattbudget der Eingliederungshilfe auch als Lohnkostenzuschuss zur Unterstützung einer arbeitsvertraglichen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwendet werden. Ein Anspruch auf eine entsprechende Förderung besteht generell nicht (freiwillige Leistung). Die Einzelfallentscheidung trifft der zuständige Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist ein vorrangiges Anliegen der Politik der Bundesregierung. Hierfür ist das Budget für Arbeit ein hilfreiches Instrument. Positiv ist insbesondere der Ansatz Alternativen zu Werkstätten zu bieten, ohne die Werkstätten

und den Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen in Frage zu stellen. Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, die Möglichkeiten der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt so weit wie möglich auszuschöpfen.

